



SAMBIA¹

Stand 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	2
Ansässigkeitsbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Sambische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II 1, 2
– Regel		20	5	15		
– Beteiligungen ab 10 %		20	15	5	Reduktion/	
Zinsen	Withholding tax	20	10	10	Erstattung	II 1, 3
Lizenzgebühren		20	15	5		II 4
Dienstleistungen		20	20	0		

II. Besonderheiten

1. Dividenden und Zinsen, die an die Nationalbanken der Vertragsstaaten, an Vorsorgeeinrichtungen sowie an juristischen Personen oder an anderen vollständig der Regierung eines Vertragsstaates oder einer der politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften gehörender Rechtsträger, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gehören nicht zu den von den Quellensteuern befreiten Vorsorgeeinrichtungen.

2. Der sambische Quellensteuersatz beträgt 0% für Dividenden, die von Bergbauunternehmen und Unternehmen bestimmter Branchen ausgeschüttet werden. In diesen Fällen keine Anrechnung in der Schweiz.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Der sambische Quellensteuersatz beträgt 15 % für Zinsen auf Staatsanleihen. In diesen Fällen Anrechnung von 10 % des Bruttobetrages in der Schweiz.
4. Leasinggebühren fallen nicht unter die Bezeichnung der Lizenzgebühren und sind integraler Bestandteil des Gewinns des Unternehmens in der Schweiz. Sie berechtigen zu einer vollständigen Entlastung des Quellensteuerrückbehalts.

III. Verfahren

Die Entlastung von der sambischen Quellensteuer erfolgt normalerweise bei Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 29 August 2017 between Switzerland and Zambia.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Sambia vom 29. August 2017 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: